



GELTUNGSBEREICH

Der Zweck der Förderung ist der Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortskerns. Das Programm soll geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischen Aspekten unterstützen.



ART DER FÖRDERUNG

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakter. Dazu gehören unter anderem Erhalt, Neugestaltung von Fenstern und Türen, Hoforen und Hofräume, Einfriedungen und Treppen, sofern sie für das Ortsbild typisch sind. Dazu gehören auch Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.



HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt, höchstens 5.112,00 EUR und bei denkmalgeschützten Einzelanwesen (sofern sie in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz stehen), höchstens jedoch 15.338,00 EUR.



FASSADENPROGRAMM

ZUR FÖRDERUNG PRIVATER BAUMASSNAHMEN IM RAHMEN DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG



MARKT SCHÖNBERG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Markt Schönberg, Innerzell,
Schöfweg, Eppenschlag

Marktplatz 16
94513 Schönberg
www.vg-schoenberg.de
www.markt-schoenberg.de

ANSPRECHPARTNER: Helmut Hörtreiter
Tel. 08554 96 04-38
Fax 08554 96 04-50
helmut.hoertreiter@vg-schoenberg.de



LEERSTANDSPROGRAMM FASSADENPROGRAMM BAUSUBSTANZFÖRDERPROGRAMM

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine Verödung des Altbestandes innerorts entgegen zu wirken, wird es auch aufgrund der demographischen Entwicklung in Zukunft besonders wichtig sein, den schützenswerten und gegebenenfalls leerstehenden Baubestand in den örtlichen Bereichen zu erhalten, beziehungsweise erneut zu beleben.

Deshalb hat es sich der Markt Schönberg zur Aufgabe gemacht, die Nutzung vorhandener älterer Bausubstanz zu fördern. Mit diesen im Anschluss vorgestellten Förderprogrammen, sollen die Schaffung und der Erhalt von Wohneigentum zur Selbstnutzung sowie Gründung und Bestandssicherung kleinerer Betriebe erleichtert und proaktiv gestaltet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Investitionen erst nach Antragstellung getätigt werden dürfen!

Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrem Projekt unterstützen zu dürfen!

Ihr

MARTIN PICHLER,
Erster Bürgermeister

Schönberg, November 2019

FÖRDERPROGRAMM
DES MARKTES SCHÖNBERG



GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den älteren Innenbereich beschränkt. Neubaugebiete und Siedlungen sind nicht Bestandteile des Förderprogrammes.

Der zeitliche Förderrahmen ist auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01. September 2019.

ART DER FÖRDERUNG

Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. der landwirtschaftlichen Nutzung) betrieben wurden und einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden sollen.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50,00 EUR je m² Geschossfläche und maximal 12.000,00 EUR je Anwesen. Der Förderbetrag von 50,00 EUR erhöht sich pro Kind um 10%, höchstens jedoch um 30%, sofern diese innerhalb der fünf Jahre nach Antragstellung geboren werden oder ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern (Grundstückseigentümer) wohnen.

BAUSUBSTANZFÖRDERPROGRAMM
FÜR INVESTITIONEN ZUR NUTZUNG VORHANDENER BAUSUBSTANZ



ZIELSETZUNG

Das Ziel des kommunalen Förderprogrammes ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung.

Einzelhandel, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistungsbereiche in den Ortskernen sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitten nachhaltig zu festigen und auszubauen. Leerstände und drohende Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer neuen Nutzung zugeführt werden.

ART DER FÖRDERUNG

Förderfähig sind alle Um- und Anbaumaßnahmen, die zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen sowie der Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- oder Gastronomieflächen dienen, einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 30.000,00 EUR und kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Maßnahmen unter 1.000,00 EUR werden nicht gefördert.

LEERSTANDSPROGRAMM
ZUR FÖRDERUNG DER BESEITIGUNG VON LEERSTÄNDEN IN DEN ORTSZENTREN

